

37. Bezeichnung von Waren mit der falschnlierten Unterschrift einer fremden Firma. R.G. vom 30. November 1874 §§. 13. 14.

I. Zivilsenat. Urk. v. 10. November 1880 i. S. Th. (Bekl.) w. Gebr. Th. (kl.) Rep. I. 121/80.

I. Kreisgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Klägerin führt die Firma Gebr. Thorbecke in Osnabrück, Beklagte die Firma Franz Heinrich Thorbecke in Kassel. Beklagte bezeichnet ihre Tabakfabrikate mit einer gedruckten „Nachricht“ in holländischer Sprache, welche mit der Unterschrift Gebrüder Thorbecke versehen ist, und hat dieselbe im Zeichenregister als ihr Warenzeichen eintragen lassen. Sie behauptet, von dem Mutterhause Gebrüder Th. in Zwolle das Recht erworben

zu haben, ihre Tabakfabrikate mit dieser Firma zu bezeichnen. Klägerin behauptet dagegen, daß gedachtes Warenzeichen eine Nachahmung der auf ihren Tabakfabrikaten befindlichen faktilierten Unterschrift ihrer Firma Gebr. Th. enthalte, und klagt mit dem Antrage, den Beklagten die Berechtigung abzuspochen, ihre Fabrikate mit der faktilierten Unterschrift Gebrüder Thorbecke zu bezeichnen. Das Reichsgericht wies die Klage aus folgenden

#### Gründen

ab:

„Die §§. 13. 14. 17. 11 des Reichsgesetzes vom 30. November 1874 würden nur dann auf den vorliegenden Thatbestand anwendbar sein, wenn die vom Appellationsrichter als feststehend angenommene Bezeichnung der Tabakfabrikate der Beklagten mit der der faktilierten Firmenzeichnung der Klägerin nachgebildeten Unterschrift „Gebr. Th.“ für widerrechtlich zu erachten wäre. Der Nachweis der Widerrechtlichkeit wird nicht ersetzt durch die Feststellung des Appellationsrichters, daß der Gebrauch der besonderen Schreibweise der Klägerin auf die Absicht des widerrechtlichen Gebrauches der Firma derselben schließen lasse, weil sie durchaus geeignet sei, den Schein zu erwecken, als sei der Ursprung der so bezeichneten Waren auf den Inhaber der klagenden Firma zurückzuführen. Denn der Schutz, welchen das Markenschutzgesetz gewährt, richtet sich nicht gegen jede zur Täuschung des Publikums über den Ursprung der Ware bestimmte und geeignete Bezeichnung derselben, sondern nur gegen eine solche, welche in der widerrechtlichen Bezeichnung mit dem eingetragenen Warenzeichen oder mit dem Namen (der Firma) eines Anderen besteht. Der erstere Fall liegt nicht vor, da Klägerin nicht behauptet, durch Anmeldung zum Zeichenregister ein ausschließliches Recht auf die in Rede stehende Warenbezeichnung erlangt zu haben. Es steht also nur in Frage, ob in dem Gebrauche dieser Bezeichnung ein widerrechtlicher Gebrauch der Firma der Klägerin, Gebr. Th. in Osnabrück, enthalten ist. Stand aber, was der Appellationsrichter unentschieden läßt, der Beklagten die Befugnis zu, ihre Tabakfabrikate mit der Namensunterschrift Gebr. Th. zu bezeichnen, so kann darin, daß sie sich bei dieser Bezeichnung derselben Schriftzüge bediente, deren sich die Klägerin bereits früher bei der Bezeichnung ihrer Tabakfabrikate mit ihrer Firma zu bedienen pflegte, eine Verletzung des Rechtes der letzteren auf ausschließlichen Gebrauch ihrer

37. Bezeichnung von Waren mit der falschmilierten Unterschrift einer fremden Firma. R.G. vom 30. November 1874 §§. 13. 14.

I. Civilsenat. Urt. v. 10. November 1880 i. S. Th. (Bekl.) w. Gebr. Th. (Kl.) Rep. I. 121/80.

I. Kreisgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Klägerin führt die Firma Gebr. Thorbecke in Osnabrück, Beklagte die Firma Franz Heinrich Thorbecke in Kassel. Beklagte bezeichnet ihre Tabakfabrikate mit einer gedruckten „Nachricht“ in holländischer Sprache, welche mit der Unterschrift Gebrüder Thorbecke versehen ist, und hat dieselbe im Zeichenregister als ihr Warenzeichen eintragen lassen. Sie behauptet, von dem Mutterhause Gebrüder Th. in Zwolle das Recht erworben